

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- ☒ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☐ Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Bauantrag „Errichtung eines Mobilfunkmastes“
auf dem Flurstück 943/4, Gemarkung Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt in seiner Sitzung am 01.04.2025 zum Bauantrag „Errichtung eines Mobilfunkmastes“ auf dem Flurstück 943/4, Gemarkung Oberwiesenthal

kein Einvernehmen.

(siehe Sachverhalt)

Kurort Oberwiesenthal, den 25.03.2025

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- ☒ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☐ Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Die Bauherrin ist Eigentümerin und Betreiberin von Infrastrukturen für den Mobilfunk innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland und stellt ihre Mast- und Dachstandorte Mobilfunknetzbetreibern für die Anbringung ihrer Mobilfunkanlagen zur Verfügung.

Ziel des Bundes und der Länder ist es, bestehende Versorgungslücken in ländlichen Regionen systematisch zu schließen und den Weg für das 5G-Mobilfunknetz zu bereiten.

Zu diesem Zweck ist die Errichtung eines freistehenden Mobilfunkmastes mit einer Höhe von 40,40 m auf dem Fichtelberg unmittelbar unterhalb der Wetterwarte geplant. Die Oberfläche der Stahlprofile ist aus Korrosionsschutzgründen feuerverzinkt. Der Mast erhält einen innenliegenden abschließbaren Sicherheitssteigweg, der ein Betreten durch unberechtigte Dritte verhindert.

Der geplante Maststandort befindet sich auf einer Forstfläche im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fichtelberg“. Potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wurden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Eingriffs- und Ausgleichsplanung) untersucht und bewertet. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und in die Forstfläche soll durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Unmittelbar angrenzend an den Standort der geplanten Anlage verlaufen die Wanderwege ‘Wellenschaukel’, ‘Oberer Ringweg’ und ‘Reitsteig’, welche in den Wintermonaten als Langlaufloipe oder zum Winterwandern rege genutzt werden. Resultierend aus den Erfahrungen am vorhandenen Maststandort Parkplatz P12 wird hier eine Gefahrenquelle für die Nutzer der Verkehrswege gesehen. Durch die auf dem Fichtelberg herrschenden extremen Witterungsbedingungen ist zeitweise von einer massiven Eisbildung an dem ca. 40 m hohen Gittermast auszugehen, wodurch die Gefahr besteht, dass bei entsprechenden Windlagen das Eis in einem Radius von mindestens 25 m weggeschleudert wird.

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig. Unabhängig davon kann die Stadtverwaltung dem Vorhabensstandort nicht zustimmen, da der Mindestabstand zur Gefahrenminimierung für die Nutzer der Wanderwege nicht eingehalten ist.

Anlagen: Lagepläne, Ansicht

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten:**

☒ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin



Legende

Mobilfunkanlage Oberwiesenthal, Flurstück 943/4

§ 096796 Naturnaher Fichtenwald des Berglandes - Kurort Oberwiesenthal 5543

00344-1843994-84

Mobilfunkanlage Oberwiesenthal, LV Ergebrkreis, Flurstück 943/4

APRIL 2024

Neubau eines Mobilfunkmasts

APRIL 2024

Eingriff- und Ausgleichsplanung

BRUNNEN

Julia Pflüdt
AGM Engineering GmbH
Otto-Hue-Strasse 9
47441 Moers



AGM ENGINEERING

APRIL 2024

geestlich geschützte Biotope

BEZUG: VON-UND NACHTRAG

ETR589 / UTM zone 33N

26.08.2024

SCALE: A4

1:1250

ANLAGE

2

2

2



Liegenschaftskarte

Erstellt: 15.04.2024

Maßstab: 1:1000

Flurstück: 943/4
Gemarkung: Oberwiesenthal

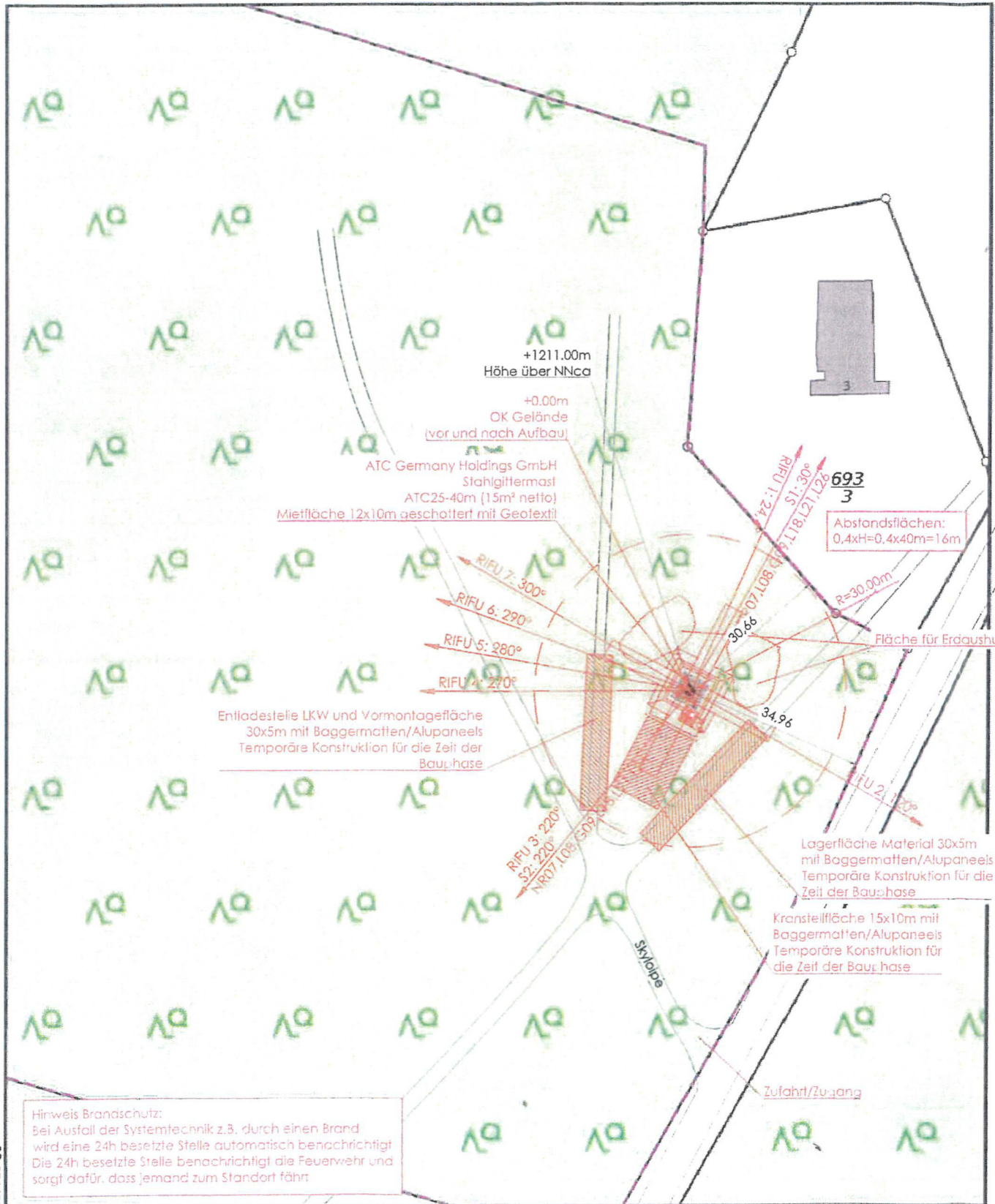
Gemeinde: Oberwiesenthal
Kreis: Erzgebirgskreis
Bundesland: Sachsen



5588349

33 354874

Quelle: Bauland-DB 2024



Hinweis Brandschutz:
Bei Ausfall der Systemtechnik z.B. durch einen Brand wird eine 24h besetzte Stelle automatisch benachrichtigt. Die 24h besetzte Stelle benachrichtigt die Feuerwehr und sorgt dafür, dass jemand zum Standort fährt.

5588119

Maßstab: 1:1000



Meter

1251.40m ÜNNH ∇ +40.40 OK Stahlgittermast

+37.49 OK GiRo Innenbühne und
 ∇ Außenbühne planen

+34.49 OK GiRo Innenbühne planen
 ∇
Außenbühne 2 optional

+31.49 OK Innenbühne und Außenbühne
 ∇ optional

Max. +25.00 Ruhepodest
 ∇

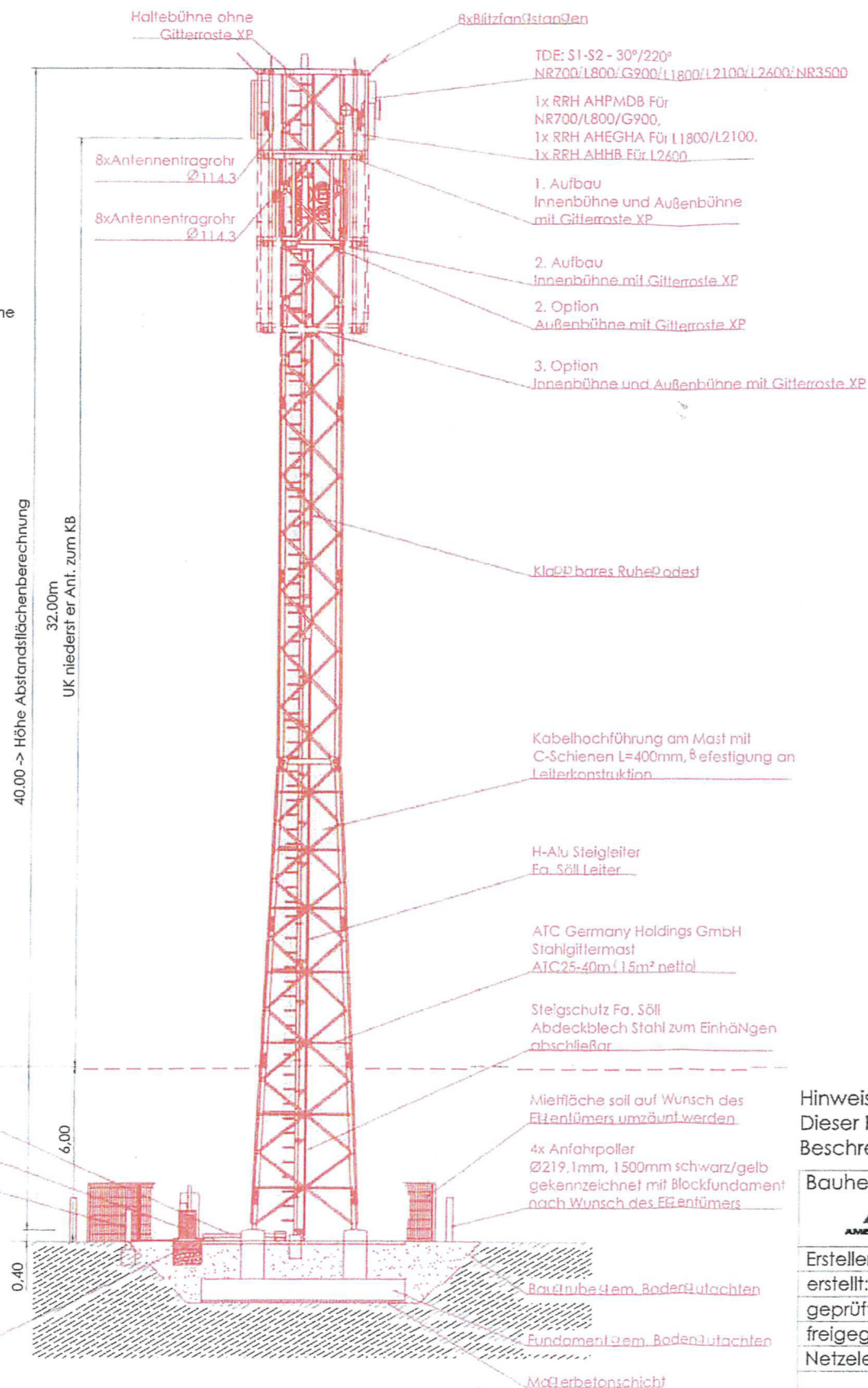
+6.00m Beginn Kontr. Bereich

Kabelbahn $b=400\text{mm}$, $h=110\text{mm}$ mit
Trennsteg und Deckel auf Kabelformsteine

5-fach ZAS

4-fach Schlüsselresorsäule

1211.00m ÜNNH ∇ +0.40 OK Fundament
 ∇
-0.00 OK Gelände



Sicherung des KB durch:
Steigschutz Söll-Leiter

+40.90 Stoß UK Aufsatzrohr Ø219,1
▼
+39.00 CL Rifu 1, 2 Antenne
▼
+38.00 UK Sektorantennen
S1-2-3 NR700, LTE800, GSM900, LTE1800, LTE2100, LTE2600
▲
+36.00 CL Rifu 3 Antenne
+35.50m CL Rifu 7, 5 Antenne
▲ +36.20 CL Rifu 4, 6 Antenne



Bauherr:  ATC Germany Holdings GmbH Balcke-Dürr-Allee 2 40882 Ratingen		Telefonica Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München								
Ersteller:	Datum	Name	Standortname: Kurort Oberwiesenthal							
erstellt:	06.08.2024	R.Ruiz	Örtlichkeit: Flurstück 943/4, Gemarkung Oberwiesenthal 09484 Oberwiesenthal							
geprüft:	06.08.2024	I. Iribarren								
freigegeben:	06.08.2024	I. Iribarren								
Netzelement-Nr.	EP	AP	AS	Bemerkungen	Netzelement-Nr.	EP	AP	AS	Bemerkungen	
				Neubau NR07/L08/G09						
				Neubau L18/L21/L26/NR35						
Maßstab:	Standort-Nr:				Bezeichnung:				Ansicht	Rev.
1:200	2	0	9	9	9	1	1	8	8	VP

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- ☒ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☐ Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Bauantrag „Nutzungsänderung Eigentumswohnung zu Ferienwohnung – WE 2“, Karlsbader Straße 12, 09484 Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt in seiner Sitzung am 01.04.2025 zum Bauantrag „Nutzungsänderung Eigentumswohnung zu Ferienwohnung – WE 2“, Karlsbader Straße 12 in 09484 Kurort Oberwiesenthal erneut

kein Einvernehmen.

Kurort Oberwiesenthal, den 25.03.2025

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- ☒ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☐ Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Mit dem Bauantrag wird die Umnutzung einer Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses Karlsbader Str. 12 in eine Ferienwohnung zur Genehmigung vorgelegt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom 16. November 2023.

Die Wohnung wird vom Antragsteller seit 2017 als Zweitwohnung genutzt. Eine Nutzung als Ferienwohnung zur Vermietung an einen wechselnden Personenkreis ist bisher nicht von einer entsprechenden Baugenehmigung gedeckt.

Das Vorhaben wurde bereits im Hauptausschuss am 18.01.2024 behandelt und einstimmig abgelehnt (Beschluss-Nr.: 4 /1 HA ö./2024). Begründet wurde die Verweigerung des Einvernehmens seinerzeit damit, dass die beantragte Nutzungsänderung vorhandenen Wohnraum verdrängt und dem verfolgten Schutzziel der Erhaltungssatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal zuwiderlaufen würde.

Daraufhin erließ die zuständige Genehmigungsbehörde, das Landratsamt Erzgebirgskreis, einen Bescheid, mit welchem der gegenständliche Bauantrag abgelehnt wurde.

Im weiteren Verfahrensverlauf erhob der Antragsteller Widerspruch gegen die Ablehnung. Dieses Widerspruchsverfahren wurde durch das Landratsamt an die obere Bauaufsichtsbehörde in der Landesdirektion Sachsen (LDS) abgegeben. Gemäß der rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes durch die LDS ist die Gemeinde der Pflicht, vor Entscheidung über eine Genehmigung nach § 172 BauGB mit dem Eigentümer die entscheidungserheblichen Tatsachen in einem Gespräch zu erörtern, nicht ausreichend nachgekommen (Hinweis: dem Antragsteller wurde ein Erörterungstermin angeboten, worauf dieser jedoch nicht eingegangen ist).

Infolgedessen regte das Landratsamt die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Durchführung einer Erörterung im erforderlichen Umfang gemäß § 173 Abs. 3 BauGB und die Abgabe einer erneuten Stellungnahme zum Einvernehmen der Gemeinde an. Dieser Anregung folgend bot die Stadt Kurort Oberwiesenthal dem Antragsteller nochmals einen Erörterungstermin an, welcher von diesem in Vertretung durch dessen Rechtsanwältin wahrgenommen wurde.

In dem Erörterungstermin, der am 14. Februar 2025 stattfand, wurden im Wesentlichen die Argumente, die bereits mit schriftlicher Stellungnahme vom 3. Januar 2024 und 7. Januar 2025 vorgetragen wurden, wiederholt. Sinngemäß trug der anwaltlich vertretene Antragsteller vor, dass er die Wirksamkeit der Erhaltungssatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom 16. November 2023 grundsätzlich bezweifle. Zudem stünde die als Nebenwohnung genutzte Wohnung derzeit ohnehin nicht dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung. Deshalb werde der örtlichen Bevölkerung auch kein Wohnraum entzogen. Schließlich habe der Antragsteller bereits erhebliche Aufwendungen getätigt, um die Wohnung für den Zweck einer Ferienwohnung auszustatten (z. B. fernsteuerbares KNX-System, Lüftungsanlage).

Nach Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung des Erörterungstermines ergibt sich folgende Einschätzung der Sach- und Rechtslage:

- Zunächst geht die Stadt Kurort Oberwiesenthal von der Wirksamkeit ihrer Erhaltungssatzung vom 16. November 2023 aus. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom 1. Dezember 2023 bekannt gemacht. Zudem ist die einjährige Normenkontrollfrist gemäß § 47 Abs. 2 VwGO inzwischen verstrichen.

- Das begehrte Vorhaben, sprich die Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung i. S. d. § 13a BauNVO, bedarf einer Baugenehmigung, die die hierfür zuständige untere Bauaufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilen darf. Hierbei wird nicht lediglich die Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 31 BauGB bzw. den §§ 33 bis 35 BauGB geprüft, sondern (auch) die Vereinbarung mit den Zielen der Erhaltungssatzung.
- Die nach der Erhaltungssatzung erforderliche Genehmigung darf gemäß § 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll und das Vorhaben dieses Erhaltungsziel gefährdet. Danach kann die Genehmigung einer Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit versagt werden, da diese Vorgänge zu einem Verlust von Wohnfläche führen und das Erhaltungsziel der Satzung gefährden.
- Insbesondere die Umnutzung von Wohnungen zu Ferienwohnungen gefährdet in der Stadt Kurort Oberwiesenthal die städtebauliche Entwicklung des Satzungsgebiets. Durch die abnehmende Zahl der verfügbaren Wohnungen wird es für Einwohner zunehmend schwerer, im Stadtgebiet Wohnraum zu finden.
- Die tatsächliche Nutzung der maßgeblichen Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnsitz spielt hierbei allenfalls eine untergeordnete Rolle. Im Satzungsgebiet sind rund 600 Haupt- und 30 Nebenwohnsitze gemeldet, sodass die Nebenwohnsitze mit einem Anteil von ca. 5 % zwar einen nachrangigen, aber trotzdem keinen unerheblichen Anteil des auf dem Markt grundsätzlich verfügbaren Wohnraums ausmachen.
- Entscheidend ist zudem weniger die tatsächliche (Aus-)Nutzung einer Wohnung, sondern vielmehr die bauordnungsrechtlich genehmigte Nutzung. Mit der Genehmigung der begehrten Umnutzung der Wohnung zu einer Ferienwohnung ginge diese dauerhaft als – grundsätzlich verfügbarer – Wohnraum verloren, weil die dann genehmigte Ferienwohnung ihrerseits Bestandsschutz genießen würde. Ohne die Genehmigung besteht hingegen zumindest die Möglichkeit, dass der Wohnraum, z. B. durch Dauervermietung oder Eigentümerwechsel, weiterhin der Wohnbevölkerung als Wohnraum zur Verfügung steht und somit zur Erreichung des mit der Erhaltungssatzung verfolgten Ziels beiträgt.
- Auf den Umstand, dass der Antragsteller die Wohnung im Hinblick auf nicht permanente Eigennutzung als Ferienwohnung eingerichtet und ausgestattet habe, kommt es im Übrigen nicht an. Nutzungsänderungen dürfen gemäß § 59 Abs. 1 SächsBO nur auf Grundlage einer Baugenehmigung vorgenommen werden, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO nicht anderes bestimmt ist. Eine entgegen dieser Vorgabe vorgenommene Nutzungsänderung ist, unabhängig davon, ob sie bauplanungsrechtlich zulässig wäre, formell illegal und genießt deshalb keinen Bestandsschutz. Der Eigentümer hat dahingehende Aufwendungen auf eigenes Risiko getätigt.
- Schließlich kann eine Genehmigung nicht mit der Begründung der Geringfügigkeit einer einzelnen Nutzungsänderung erteilt werden, da diese in gleich gelagerten Fällen dann ebenfalls erteilt werden müsste. Dass es sich um eine atypische Fallgestaltung handelt, in der trotz bestehender Verdrängungsgefahr im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, wurde vom Antragsteller nicht dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Demnach ist das Einvernehmen zum Vorhaben unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zu versagen.

Anlagen Liegenschaftskarte, Grundriss

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten:**

☒ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.

Beratung und Beschlussfassung im



Hauptausschuss



Tourismus- und Sportausschuss



Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Bauantrag „Errichtung Balkon Süd-Westseite“
Annaberger Straße 90 in Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt in seiner Sitzung am 01.04.2025 zum Bauantrag „Errichtung Balkon Süd-Westseite“ Annaberger Straße 90 in Kurort Oberwiesenthal

sein Einvernehmen.

Kurort Oberwiesenthal, den 25.03.2025

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim



Hauptausschuss



Tourismus- und Sportausschuss



Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

An der Süd-Westseite des Bestandsgebäudes Annaberger Straße 90 soll im Obergeschoss ein Balkon angebaut werden. Der Balkon ist als Holzkonstruktion auf 4 Stützen geplant. Die Abmessungen sind mit einer Grundfläche von 4,85 m x 2,00 m angegeben.

Anlagen Lageplan, Ansichten

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten:**

☒ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- ☒ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☐ Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Bauantrag „Anbau Garage“ auf dem Flurstück 172/3,
Gemarkung Unterwiesenthal, Annaberger Straße

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt in seiner Sitzung am 01.04.2025
zum Bauantrag „Anbau Garage“ auf dem Flurstück 172/3, Gemarkung Unterwiesenthal,
Annaberger Straße in Kurort Oberwiesenthal

sein Einvernehmen.

Kurort Oberwiesenthal, den 25.03.2025

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- ☒ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☐ Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

An eine Bestandsgarage auf dem Flurstück 169/3 soll eine weitere Garage (5,76m x 6,50m) in Massivbauweise angebaut werden.

Das Baugrundstück liegt gemäß der Klarstellungs- und Abrundungssatzung innerhalb des Abrundungsbereiches 4, wodurch das Grundstück in den Innenbereich einbezogen wird. Das Vorhaben wird nach § 34 Abs. 1 BauGB als zulässig bewertet, da es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Anlagen

Liegenschaftskarte, Lageplan, Grundriss, Ansichten

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten:**

☒ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.

Beratung und Beschlussfassung im

- ☒ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☐ Stadtrat

TOP: Stellungnahme zur Voranfrage „Neubau eines Wohngebäudes“
auf dem Flurstück 404/64, Gemarkung Unterwiesenthal, Am Berg

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt in seiner Sitzung am 01.04.2025 zur Voranfrage „Neubau eines Wohngebäudes“ auf dem Flurstück 404/64, Gemarkung Unterwiesenthal, Am Berg

sein Einvernehmen.

(siehe Sachverhalt)

Kurort Oberwiesenthal, den 25.03.2025

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- ☒ Hauptausschuss
☐ Tourismus- und Sportausschuss
☐ Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Flurstück 404/64 der Gemarkung Unterwiesenthal ein Wohngebäude auf einer zu überbauenden Grundfläche von ca. 160 m² zu errichten. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Ergänzungssatzung „Emil-Riedel-Straße – Am Berg“ und soll den Festsetzungen der Satzung entsprechen.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über das Flurstück 98/7 UW. Eine Verschmelzung der beiden Flurstücke ist vorgesehen. Nach Angaben des Antragstellers sind die Grundstückszufahrt, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung gesichert.

Der vorliegende Antrag auf Vorbescheid, mit welchem die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf der im beiliegenden Plan rot umrandeten Flurstücksteilfläche erfragt wird, wurde im Jahr 2022 mit nahezu gleichlautendem Inhalt bereits schon einmal gestellt. Der Technischen Ausschusses erteilte zur Voranfrage in der Sitzung am 17.05.2022 sein Einvernehmen.

Die Ergänzungssatzung ist mit Bekanntmachung am 30. Juni 2020 in Kraft getreten. Sie wurde bisher weder aufgehoben noch durch eine gerichtliche Entscheidung, insbesondere in einem Normkontrollverfahren nach § 47 VwGO, für unwirksam erklärt.

Am 20.01.2022 wurde der Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.11.2019 zur Befreiung von den Verboten der gesetzlichen Biotope (hier: Berg-Mähwiese), welcher eine Voraussetzung für die Ergänzungssatzung „Emil-Riedel-Straße – Am Berg“ war, zurückgenommen. Begründet wurde die Rücknahme mit der Rechtswidrigkeit des Bescheides.

Mit Bescheid vom 02.11.2022 versagte die zuständige Genehmigungsbehörde, das Landratsamt Erzgebirgskreis, die Erteilung eines positiven Vorbescheids aufgrund des fehlenden Sachbescheidungsinteresses wegen der entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange, der Rücknahme der erteilten Befreiungsentscheidung.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller Widerspruch ein, u.a. mit der Begründung des falschen Adressaten für den Rücknahmebescheid (Antragsteller Befreiungsantrag war Stadt Kurort Oberwiesenthal, Adressat Rücknahmebescheid war Antragsteller).

Das Landratsamt Erzgebirgskreis konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und übergab diesen der Landesdirektion Sachsen (LDS) zur Entscheidung.

Daraufhin erließ die LDS am 01.02.2024 einen Widerspruchsbescheid, nach welchem der Bescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis als rechtswidrig erklärt wird, und daher aufzuheben ist. Das Landratsamt wurde verpflichtet, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der LDS, erneut über die Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden.

Die erneute Entscheidung über die Bauvoranfrage ist bis heute nicht erfolgt.

Mit dem neuen Antrag auf Vorbescheid wollen die Antragsteller das Verfahren wieder in Gang bringen und eine erneute Entscheidung über die Zulässigkeit erzwingen.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich einer rechtskräftigen Ergänzungssatzung, wodurch sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB in Verbindung mit den Festsetzungen und Regelungen der Satzung richtet.

Das Vorhaben soll den Festsetzungen der Ergänzungssatzung entsprechen. Die Zulässigkeit wird somit als gegeben beurteilt.

Anlage Liegenschaftskarte mit Eintragung Baufläche

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☐ **Gesamtkosten:**

☒ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im



Hauptausschuss



Tourismus- und Sportausschuss



Stadtrat

Betreff: Ehrung von Herrn Gerd Häuer im Rahmen des Marktplatzfestes

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 1. April 2025, Herrn Gerd Häuer im Rahmen des Marktplatzfestes als verdienten Ehrenamtler zu ehren.

Kurort Oberwiesenthal, den 06.03.2025

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:



Hauptausschuss



Tourismus- und Sportausschuss



Stadtrat

Ja-Stimmen

.....

Nein-Stimmen

.....

Stimmenthaltungen

.....

Sachverhalt:

Bereits im letzten Jahr wurde damit begonnen, im Rahmen des Marktplatzfestes einen verdienten Ehrenamtler zu ehren. Mit dem Artikel zur Ehrung von Wilhelm Pöschl im letzten Jahr wurde im Amtsblatt angekündigt, dass diese Ehrungen fortgeführt werden sollen. Auf die Ausschreibung im Amtsblatt zu Beginn dieses Jahres hin, wurde ein Vorschlag von Herr Frank Häuer eingereicht, welcher Gerd Häuer vorschlägt.

Herr Gerd Häuer ist seit vielen Jahren in seiner Tätigkeit als Kampfrichter eine Leitfigur im Oberwiesenthaler Wintersport. Im Zeitraum von 1965 bis 1990 begann er während seiner Zeit als Lehrer an der Kinder- und Jugendsportschule (KJS) Oberwiesenthal seine Tätigkeit als Kampfrichter. Auch nachdem er ab 1990 in anderen Schulen im Altkreis Annaberg arbeitete, führte er seine Tätigkeit als Kampfrichter fort.

In den Zeiträumen von 1994 bis 2004 und 2006 bis 2023 war Herr Häuer der Kampfrichter-Obmann in Oberwiesenthal. Diese Tätigkeit übergab er im Jahr 2023 in seinem 80.

Lebensjahr an Uwe Fischer. In dieser Funktion als Kampfrichter-Obmann, war er zusätzlich zur Tätigkeit als Wettkampfleitung für die Schulung und Weiterbildung der eingesetzten Kampfrichter (bzgl. Regelwerk u. ä.), die Einteilung dieser bei Wettkämpfen und ggf. die Anforderung weiterer Kampfrichter aus anderen Vereinen bei größeren Wettkämpfen zuständig.

Zusätzlich zu den zahlreichen Wettkämpfen in Oberwiesenthal sicherte er gemeinsam mit seinen Kampfrichterkollegen auch immer wieder Wettkämpfe in anderen Orten mit ab. Außerdem sicherte er die Unterstützung der Absicherung der Schulsportwettkämpfe durch die Oberwiesenthaler Kampfrichter zu, welche bis heute andauert. Auch die vom Kreissportbund organisierten Seniorensportfeste betreute Herr Häuer viele Male selbst und organisierte die Entsendung von Kampfrichtern.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorschlag zur Ehrung von Herrn Gerd Häuer aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Kampfrichter und Kampfrichter-Obmann, in welche er viel Zeit und Mühen investiert hat, gefolgt werden. Die Ehrung soll bei positiver Beschlussfassung im Rahmen des Marktplatzfestes am 16. August stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ **Einnahmen:**

☒ **Gesamtkosten: 35,00 Euro für Anstecknadel**

☐ **Keine haushaltmäßige Berührung**

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin